

Haushaltssatzung des Amtes Barth für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 12.12.2024 und (sofern die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen enthält) nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (oder sofern die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Festsetzungen enthält) nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt auf | |
| | einen Gesamtbetrag der Erträge von | 2.898.049 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 2.898.049 EUR |
| | ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | 0 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt auf | |
| | a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 2.898.049 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen, von | 2.894.219 EUR |
| | einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | 3.830 EUR |
| | b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 0 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 36.000 EUR |
| | einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -36.000 EUR |

festgesetzt.

1 einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 289.804 EUR.

§ 5 Amtsumlage/Sonderumlage

1. Die Amtsumlage wird auf **7,2958 v. H.** der Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Entsprechend § 146 der KV M-V werden folgende Sonderumlagen für die beteiligten ländlichen Gemeinden festgesetzt:
 - a. Kindertagesstätten in Höhe von **5,95 €** je Einwohner
 - b. Schmutzwasseranlagen in Höhe von **37,94 €** je Anschlussnehmer
 - c. Häfen in Höhe von **192,09 €** je Liegeplatz
 - d. Friedhöfe in Höhe von **1,80 €** je Einwohner

Die Sonderumlagen sind aufgrund der Beschlusslage an die geschäftsführende Gemeinde Stadt Barth weiterzuleiten.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt
voraussichtlich 221.635 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des
Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 477.887 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich 447.447 EUR.

Ort, Datum

• Siegel

Amtsvorsteher



Hinweis:

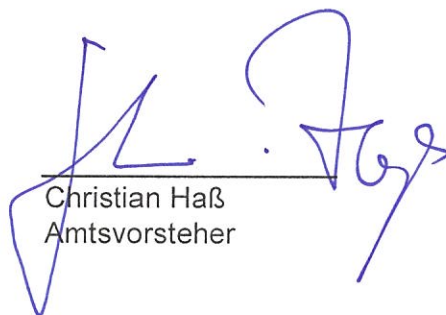
Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.05.2025 angezeigt worden.
Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme
vom Montag, den 02.06.2025 bis Montag, den 30.06.2025
zu den Sprechzeiten im Amt Barth, 18356 Barth, Teergang 2, Zimmer 101 öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung wird auf der Internetseite: amt-barth.de/bekanntmachungen
veröffentlicht.

Barth, den 27.05.2025



Christian Haß
Amtsvorsteher